


 Graz, am 6. April 1998
 Re/ 660

 An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr
 Abteilung I/B/5B
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

| | |
|---------------------|----------|
| BUNDESVERGLEICH | |
| Z. 33 | -0070/98 |
| Datum: 6. APR. 1998 | |
| v. 14.3.98 U | |

D. Schraft

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998)
GZ 62.204/7-I/B/5B/98

In der Beilage übermittelt das Rektorat die Stellungnahme des Gesamtkollegiums zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998).

Der Rektor:


 O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch

Ergeht weiters an:

- 1) Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- 2) Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz
- 3) Rektoren der anderen fünf künstlerischen Hochschulen
- 4) BMWV: Abteilung I/D/18
 (zu GZ 62.070/20-I/D/18/98)
 Abteilung I/D/6

REKTORAT

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.: +43/(0)316/389-1106, -1107, FAX: +43/(0)316/32 25 04

www.parlament.gv.at



Graz, am 6. April 1998
Re/ 660

**Stellungnahme des Gesamtkollegiums
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten der Künste
(KUOG 1998)
Beschluß vom 3. April 1998**

I. Präambel

1. Einheitliche Organisationsform für Wissenschaft und Kunst

Es wird begrüßt, daß die höchsten Ausbildungsstätten für Wissenschaft und Kunst grundsätzlich eine vergleichbare Organisationsform bekommen; dies nicht nur, weil dies seit 1996 in einem Regierungsübereinkommen politisch verankert ist, sondern auch weil es zur Transparenz, Vergleichbarkeit und einheitlichen Administration des Universitätsbereiches beiträgt und damit die verfassungsgesetzlich normierte Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst dokumentiert. In diesem Sinne wird auch die neue Bezeichnung "Universitäten der Künste" positiv gesehen, wenn auch vielleicht "Künstlerische Universitäten" (als Ergänzung zu den wissenschaftlichen Universitäten) günstiger wäre.

2. Abweichungen zum UOG

Aus den unter 1. dargestellten Gründen sollten sich daher die Abweichungen vom UOG auf jene Bereiche beschränken, bei denen dies durch die besonderen Aufgaben im künstlerischen Bereich begründet ist. In der folgenden Stellungnahme wird vor allem unter II. ausdrücklich darauf eingegangen werden, wo eine Abweichung vom UOG gewünscht oder abgelehnt wird.

3. Organisationsebenen

Das Konzept des Entwurfs, nur zwei Ebenen, nämlich die Gesamtuniversität und die Institute, vorzusehen, wird begrüßt. Damit ist es in die Autonomie jeder Universität gegeben, wie sie sich durch die Satzung selbst gliedert. Voraussetzung für eine sinnvolle Institutsgliederung ist allerdings, daß es auch möglich sein muß, künstlerische und wissenschaftliche Fächer in einem Institut zusammenzufassen, wo dies sachlich sinnvoll ist. (siehe dazu unter IV die Ausführungen zu § 43 Abs. 4)

REKTORAT

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.: +43/(0)316/389-1106, -1107, FAX: +43/(0)316/32 25 04

II. Grundsatzfragen

Die Einwendungen und Ergänzungswünsche zum vorliegenden Entwurf werden in drei Punkte zusammengefaßt. Alle Detailfragen (zum Teil auch bloß redaktioneller Art) werden unter IV aufgelistet.

1. Personal

a) Habilitation

Es wird begrüßt, daß für den akademischen Mittelbau nun auch die Möglichkeit geschaffen wird, die *venia docendi* für ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Fach zu erwerben. Abweichungen gegenüber dem UOG sind nur dort angebracht, wo sie im Fach begründet sind, also primär bei der künstlerischen Lehrbefugnis. Die Verleihung einer Lehrbefugnis in einem wissenschaftlichen Fach muß in UOG und KUOG ident geregelt sein, um nicht zwei Klassen von Universitätsdozenten zu schaffen. Letztlich ist auch eine einheitliche Terminologie, nämlich Habilitation, unbedingt notwendig. § 29 des Entwurfs ist daher völlig zu überarbeiten und an § 28 UOG auch in der Terminologie anzupassen (also Habilitationsverfahren, Habilitationswerber, Habilitationskommission, usw.).

b) Berufungsverfahren

§ 24 Abs. 6 geht ohne Begründung von den Bestimmungen des UOG ab und sieht ein besonderes (auch administrativ aufwendiges) Verfahren vor, wenn der Vorschlag der Berufungskommission nicht wenigstens eine Frau als Kandidatin enthält. Diese Abweichung gegenüber den Universitäten ist nicht nur sachlich unbegründet, sondern auch unnötig, weil der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von allem Anfang an in das Berufungsverfahren eingebunden ist und für eine Gleichbehandlung von Mann und Frau sorgt.

c) Universitätslektoren

§ 30 des Entwurfs führt eine neue organisationsrechtliche Bezeichnung ein, was zweifellos zu Mißverständnissen führen kann. Der Begriff "Universitätslektoren" stammt aus dem UOG 1975 und wurde nicht mehr in das UOG 1993 übernommen. Es scheint nicht sinnvoll, an wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten unterschiedliche organisationsrechtliche Personal-kategorien vorzusehen. Es wird vorgeschlagen, die Kategorien laut UOG 1993 derzeit zu belassen. Sobald es das angekündigte neue Dienstrecht für Hochschullehrer gibt, können dann UOG und KUOG gleichzeitig dem neuen Dienstrecht angepaßt werden.

Die Vertreter des Mittelbaus werden zu dieser Frage noch eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

d) Lehrbeauftragte

Es ist völlig unverständlich, warum gemäß § 31 Abs. 7 nur Lehrbeauftragte eines künstlerischen Fachs das Recht haben sollen, bei der Willensbildung der Kollegialorgane im Rahmen des Mittelbaus mitzuwirken. Selbstverständlich müssen auch die Lehrbeauftragten aller anderen Fächer dieses Recht haben.

e) Allgemeine Universitätsbedienstete

Gemäß § 57 des Entwurfs ist es die Aufgabe der Zentralen Verwaltung, alle Universitätsorgane in den allgemeinen administrativen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies kann nur dann optimal geschehen, wenn das Verwaltungspersonal nicht auf Institute, Studiendekane und Studienkommissionen aufgeteilt wird, sondern wie bisher der Dienstaufsicht des Rektorats (nunmehr Universitäts)direktors untersteht, wobei die Fachaufsicht beim Institutsvorstand bzw. Studiendekan bleibt. Diese Lösung hat sich seit Bestehen des KHOG erfolgreich bewährt und sollte beibehalten werden, weil dadurch auch ein auf alle Bedürfnisse der Hochschule eingehender flexibler Personaleinsatz möglich ist. Die §§ 35, 38 und 45 müßten entsprechend geändert werden.

2. Akademische Funktionäre**a) Passives Wahlrecht**

Bezüglich des passiven Wahlrechts gibt es hier Abweichungen gegenüber dem UOG (und auch gegenüber dem 1. Entwurf), die in den Erläuterungen nicht begründet werden. Laut UOG kann aus der Hochschule nur ein Universitätsprofessor zum Rektor (laut Entwurf jeder Universitätslehrer in einem Bundesdienstverhältnis) und nur ein Universitätsprofessor (laut Entwurf jeder Universitätslehrer) zum Studiendekan gewählt werden. Institutsvorstand kann laut UOG nur ein Universitätslehrer mit *venia docendi*, laut KUOG jeder Universitätslehrer in einem Bundesdienstverhältnis sein.

Dies schafft an wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten Ungleichheiten, die dem Ziel der Organisationsreform widersprechen. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung kann nur dann akzeptiert werden, wenn gleichzeitig auch das UOG 93 in diesem Sinne novelliert wird.

b) Studiendekan

Es sollte in der Satzung die Möglichkeit bestehen, für mehrere Studienkommissionen einen gemeinsamen Studiendekan zu wählen. Laut UniStG Entwurf wird in Graz mit der Einrichtung von 10 verschiedenen Studienrichtungen zu rechnen sein, die aufgrund der fachlichen Unterschiede nicht in weniger Studienkommissionen zusammengefaßt werden könnten. 10 Studiendekane würden nicht nur einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen, sondern auch die Gesamtkoordination des Studienbetriebs sehr erschweren. Durch die Möglichkeit der Installation von Vizestudiendekanen ist außerdem eine ausreichende sachliche Differenzierung gesichert (siehe dazu auch unter IV die Ausführungen zu § 42).

3. Budget

Hier ist eine Differenzierung zum UOG angezeigt, weil sich bei der Budgetaufteilung bereits Vorgangsweisen bewährt haben, die sich aus der Überschaubarkeit einer Kunstuniversität ergeben. Die Budgetaufteilung sollte nicht zu einer großen Aufsplitterung führen. Der Rektor sollte daher nur verpflichtet sein, den Instituten und den Dienstleistungseinrichtungen Budgetmittel zuzuweisen, nicht aber auch den Studienkommissionen und Studiendekanen, weil dort keine sachlich begründeten Finanzbedürfnisse bestehen. Die einzige Ausnahme ist die Zuweisung von Lehraufträgen an die Studiendekane, in deren Kompetenz in Hinkunft die Lehrauftragerteilung fallen wird.

III. Erläuterungen und Übergangbestimmungen

1. Die Erläuterungen sind in einer Reihe von Fällen sehr sparsam formuliert und erklären weder die betreffende Gesetzesstelle noch helfen sie bei der Gesetzesauslegung (z.B. die Erläuterungen zu §§ 25, 29, 31 Abs. 7). Es wäre sehr hilfreich, wenn die Erläuterungen bei der endgültigen Regierungsvorlage erweitert werden könnten, um die Umsetzung des Gesetzes zu erleichtern. Auf einen gravierenden Fehler im allgemeinen Teil (Seite 5) sei hingewiesen:

Die Paritäten im KUOG sind völlig anders als im bisherigen Gesamtkollegium. Es stimmt also nicht, daß sie gegenüber dem bisherigen Zustand unverändert bleiben!

2. Unter III. der Erläuterungen wird bei den Kosten lediglich auf die Ausführungen im Entwurf über die Änderungen des UniStG verwiesen. Selbstverständlich ist durch diese Umorganisation ein über die Studiendekane hinausgehender Personalbedarf gegeben, so wie dies auch bei den Universitäten nach UOG 1993 der Fall war. Es sind jedenfalls die analogen Berechnungen anzustellen, wie sie in den Erläuterungen zum UOG 1993 aufscheinen. Das Ministerium gibt eine ganze Reihe von Aufgaben ab (siehe auch Seite 4 des allgemeinen Teils der Erläuterungen), daher muß es im Ministerium zu einer Personalreduzierung, an den künstlerischen Universitäten unbedingt zu einer Personalaufstockung kommen.
3. § 70 Abs. 4 legt fest, daß die Anzahl der Mitglieder des Universitätskollegiums zunächst durch einen Beschluß des amtierenden Gesamtkollegiums festzulegen ist. Um dem Gesamtkollegium die Möglichkeit zu geben, eine ausgewogene und sinnvolle Zusammensetzung des Universitätskollegiums zu sichern, sollte vorgesehen werden, daß das Gesamtkollegium "Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Universitätskollegiums" bestimmen kann.

IV. Zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 1 Abs. 3:

Zif. 1: Der Begriff "Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste" sollte einheitlich verwendet werden (vgl.: § 7 Abs. 2; § 19 Abs. 7,9; § 22 Abs. 5, 6 Zif. 1; § 26 Abs. 3 Zif. 1; § 30 Abs. 3 Zif. 1; § 43 Abs. 1)

Zif. 3: Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur
Einzufügen wäre eine zu § 1 Abs. 3 Zif. 5 UOG analoge Bestimmung, etwa:
" der Koordinierung der Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste, der
Forschung und Lehre innerhalb der Universität"

Zu § 3 Abs. 1:

Der Kreis der teilrechtsfähigen Universitätsorganisationen sollte gleich wie im UOG 93 (siehe § 3 Abs. 1 UOG) sein.

Zu § 3 Abs. 2:

Einnahmen aus der Teilrechtsfähigkeit sollten für alle Bedienstetengruppen (nicht nur für Professoren) verwendbar sein.

Zu § 3 Abs. 6:

3. Zeile: Tippfehler: Ihre Tätigkeit

Zu § 4 Abs. 2:

2. Zeile: sollte erweitert werden auf "Lehr-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetrieb"....

zu § 6:

Eventuell so wie in UOG 93 jeweils "in" weglassen, also z.B.: "Universität für angewandte Kunst Wien"

Zu § 9 Abs. 3:

Zif. 2: Tippfehler Diskriminierung

Zu § 10 Abs. 2:

Hier wurde der Instanzenzug für Entscheidungen des Studienkommissionsvorsitzenden (siehe § 59 Abs. 1, 1. Satz UniStG) vergessen. Siehe dazu auch Anmerkung zu § 42 Abs. 2 Zif. 8.

Zu § 15 Abs. 1:

Zif. 2: Hier sollte bei vorzeitigem Ausscheiden eine zu Zif. 1 analoge Bestimmung aufgenommen werden.

Zu § 18 Abs. 1:

6. Zeile: Tippfehler anzuwendende Verfahren

Zu § 18 Abs. 6 und 8:

Absatz 8 könnte ersatzlos entfallen, wenn Abs. 6 den Studiendekan einbezieht. In Abs. 6 sollte daher die Budgetzuweisung an die Institutsvorstände (nicht Institute, vgl. § 45 Abs. 1 Zif. 4 des Entwurfs und § 17 Abs. 8 UOG) und die Studiendekane (nur für Lehraufträge) erfolgen. Eine Budget-, Planstellen- und Raumzuweisung an Studienkommissionen ist nicht notwendig.

Zu § 19 Abs. 6:

6. Zeile: Tippfehler Zwischenergebnissen

Zu § 20 Abs. 2:

Als Ziffer 4 sind die Gastvortragenden (analog zu § 19 Abs. 2 Zif. 5 UOG) aufzunehmen.

Zu § 20 Abs. 4:

Es wird begrüßt, daß eine klare organisationsrechtliche Zuordnung versucht wird. Dabei sollte aber auch klargestellt werden, wohin die emeritierten und pensionierten Universitätsprofessoren (Abs. 2, Zif. 1, b), die Gast- und Honorarprofessoren (lit c und d), die Studienassistenten (Zif. 3) und die Gastvortragenden gehören.

Außerdem müssen dem Mittelbau nicht nur die Lehrbeauftragten aus einem künstlerischen Fach, sondern selbstverständlich alle zugeordnet werden.

Der letzte Satz des Absatz 4 ist überflüssig.

Zu § 21 Abs. 4:

Da Abs. 2 ohnedies vorsieht, daß alle Planstellen auszuschreiben sind, erscheint Absatz 4 überflüssig. Außerdem ist weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen zu entnehmen, was "leitende Funktionen in Dienstleistungseinrichtungen" sind.

Zu § 21 Abs. 7 Zif. 2:

Hier ist der Veranstaltungsbetrieb einzufügen.

Zu § 24 Abs. 6:

Diese Formulierung geht ohne sachliche Begründung über das UOG hinaus. Da der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 40 ohnedies von Anfang an in das Berufungsverfahren eingebunden ist, erscheint die Bestimmung überflüssig. Außerdem ist es ein unangemessener Aufwand, hier auch noch das Universitätskuratorium einzubeziehen. (siehe auch die Ausführungen unter II., 1.b)

Zu § 25 Abs. 2:

Es wäre sinnvoll (zumindest in den Erläuterungen), das "zuständige Universitätsorgan" zu definieren. Ist der Studiendekan (§ 42 Abs. 2 Zif. 1, 4), die Institutskonferenz (§ 44 Abs. 1 Zif. 2) oder der Institutsvorstand (§ 45 Abs. 1 Zif. 2, 4) gemeint?

Zu § 26 Abs. 2:

Hier gilt analog das zu § 25 Abs. 2 Gesagte.

Zu § 27 und 28 Abs. 2:

Siehe wiederum die Stellungnahme zu § 25 Abs. 2

Zu § 29:

Es ist nicht einzusehen, warum gegenüber dem ersten Entwurf der Begriff "Habilitation" weggefallen ist. Damit wird eine sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung zwischen den wissenschaftlichen Universitäten (Habilitation) und den Universitäten der Künste (Verleihung der Lehrbefugnis) provoziert.

Die Möglichkeit einer Habilitation in künstlerischen Fächern wird begrüßt. Für die Habilitationen in wissenschaftlichen Fächern müssen die Vorschriften in UOG und KUOG ident sein, um nicht zwei Klassen von Habilitierten entstehen zu lassen. Unter diesem Gesichtspunkt erübrigt sich ein detailliertes Eingehen auf die §§ 28 und 29. Leider ist auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen, warum unterschiedliche Bezeichnungen und Regelungen gewählt wurden.

Zu § 30 Abs. 4:

Es fehlt eine zu § 29 Abs. 6 UOG analoge Regelung über die Umwandlung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

Zu § 31 Abs. 7:

Ohne Begründung sind nur die Lehrbeauftragten aus einem künstlerischen Fach berechtigt, an der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. Was ist mit allen anderen Lehrbeauftragten? Außerdem fehlt das Höchstmaß für remunerierte Lehraufträge, wie es in § 30 Abs. 7 UOG vorgesehen ist.

Zu § 33 Abs. 4 und 5:

Was ist unter "Universitätseinrichtungen" zu verstehen? Gemäß § 21 Abs. 1 kann es nur Institute oder Dienstleistungseinrichtungen geben.

Zu § 34 Abs. 2:

Für Tutoren sollte es so wie in § 34 Abs. 2 UOG auch die Möglichkeit eines zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses geben. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, warum hier eine andere Formulierung als im UOG gewählt wurde.

Zu § 35 Abs. 3 und 4:

Die Aufnahme der allgemeinen Universitätsbediensteten durch den Rektor sowohl in ein privatrechtliches als auch in ein öffentliches Dienstverhältnis soll nur auf Antrag des Leiters der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung erfolgen können, bei Instituten ist darüber hinaus das Einvernehmen mit dem Institutsvorstand herzustellen. Es hat sich bis jetzt die Lösung bewährt, daß das gesamte nichtwissenschaftliche Personal (nunmehr die allgemeinen Universitätsbediensteten) der Dienstaufsicht des Rektoratsdirektors untersteht. Die Fachaufsicht des zukünftigen Institutspersonals sollte beim Institutsvorstand sein, die Dienstaufsicht allerdings beim Rektorats (Universitäts)direktor, um ihm damit die Koordination in allen administrativen Angelegenheiten zu ermöglichen.

Zu § 41 Abs. 11:

Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Gesamtstudienkommission bedeutet nur zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand und steht im Widerspruch zur Autonomie der einzelnen Universitäten und ihrer Profilbildung. Wechselseitige Information muß nicht durch ein eigenes Organ institutionalisiert werden, sondern ist ohnedies selbstverständliche Gepflogenheit.

Zu § 42 Abs. 1:

- Hier ist zumindest ausdrücklich auf die Auführungen unter II, 2,b zu verweisen. Es wäre daher einzufügen:

"Die Satzung kann für mehrere Studienkommissionen einen gemeinsamen Studiendekan vorsehen, der vor diesen Studienkommissionen für deren Wirkungsbereich gemeinsam zu wählen ist".

Dementsprechend sind dann auch die Absätze 2, 3, 6, 7 zu ändern.

- Zum passiven Wahlrecht wird auf die Ausführungen unter II, 2,a verwiesen. Keinesfalls könnte jeder Universitätslehrer (also z. B. auch ein Lehrbeauftragter mit 2 Stunden) Studiendekan sein.

Zu § 43 Abs. 4:

Unter Hinweis auf die Ausführungen unter I, 3 wäre hier einzufügen, daß die Satzung auch Institute vorsehen kann, in denen künstlerische und wissenschaftliche Fächer zusammengefaßt sind.

Zu § 43 Abs. 6:

Hier ist zunächst in Angleichung an Abs. 2 das Wort "vorzusehen" durch "zu errichten" zu ersetzen. Außerdem sollte die Formulierung so gewählt werden, daß auch die Errichtung nur eines einzigen Institutes möglich ist.

Über Wunsch der Expositur Oberschützen sollte bei der Errichtung mehrerer Institute zwingend ein Koordinierungsorgan vorgesehen werden, wodurch auch eine geregelte Vertretung der Institute in Oberschützen sowohl gegenüber dem Rektor als auch nach außen möglich wird. Weiters ist die Vertretung dislozierter Institute im Universitätskollegium zwingend vorzusehen. Im Sinne von § 43 Abs. 3 soll auch die Bezeichnung "Expositur Oberschützung" erhalten werden.

In den Erläuterungen zu § 43 ist zu Beginn des letzten Absatzes "Abs. 4" auf "Abs. 5" zu korrigieren.

Zu § 45 Abs. 1:

Zif. 3: Im Sinne der Ausführungen zu §§ 35, 38 sollte der Institutsvorstand über die Allgemeinen Universitätsbediensteten die Fachaufsicht haben, die Dienstaufsicht sollte so wie derzeit beim Leiter der Zentralen Verwaltung bleiben.

Zif. 5: Tippfehler gesetzlicher

Zu § 45 Abs. 3:

Siehe hier die Ausführungen zu II, 2,a.

Zu § 50 Abs. 1:

Es fehlt die Beschlußfassung von Frauenförderplänen (siehe § 51 Abs. 1 Zif. 14 UOG)

Zu § 52 Abs. 7:

So wie im ersten Entwurf sollte die Unvereinbarkeit Rektor - Institutsvorstand (siehe auch § 53 Abs. 8 UOG) festgelegt werden.

Zu § 55 Abs. 3 Zif. 2:

In § 56 Abs. 3 Zif. 2 UOG sind nicht nur Arbeitnehmer -, sondern auch Arbeitgebervertretungen vorgesehen. In diesem Sinne sollte die Bestimmung auch im KUOG erweitert werden.

Zu § 57 Abs. 1:

Als Zif. 12 ist so wie in § 76 Abs. 1 Zif. 11 UOG anzufügen:
Führung des Universitätsarchivs

Zu § 65:

Diese Bestimmung ist § 82 UOG anzupassen, insbesondere ist die Möglichkeit der Verleihung von Ehrendoktoraten vorzusehen.

Zu § 70 Abs. 2:

Hier sind auch KHStG (wegen Studienkommissionen) und KHO (wegen Kommission und Leiter der Expositur Oberschützen) einzufügen.

Zu § 70 Abs. 9:

Was ist unter "Studieneinrichtungen" zu verstehen? Laut KHOG gibt es "Studieneinrichtungen" nur in §§ 32-38. Es werden aber wohl auch die bisherigen Abteilungen gemeint sein.